VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der vom 07.10.2013, bekannt gemacht durch Aushang vom 10.10.2013

2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPIG über die Absicht, einen vorhabenbezogene Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.

3) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3(1) BauGB ist durch öffentliche Information über die Planung am 10.08.2015 durchgeführt worden.

4) Die von der Planung berührten Behöden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 23.09.2015 nach § 4(2) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden

Göhren, den

5) Die Gemeindevertretung hat am 10.08.2015 den Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, zur Auslegung bestimmt und die Begründung

6) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, sowie der Begründung vom 12.10.2015 bis zum 20.11.2015 in der Kurverwaltung Göhren während folgender Zeiten montags und mittwochs bis freitags 9.00 bis 17.00 Uhr, dienstags 9.00 bis 18.00

im Amt Mönchgut-Granitz während folgender Zeiten montags, mittwochs und donnerstags 9.00 bis 16.00 Uhr, dienstags 9.00 bis 18.00 Uhr, freitags 9.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 22.09.2015 bis zum 08.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

7) Die Gemeindevertretung hat am 15.02.2016 den Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, erneut zur Auslegung bestimmt und die Begründung

8) Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, sowie der Begründung vom 11.07.2016 bis zum 19.08.2016 in der Kurverwaltung Göhren während folgender Zeiten montags und mittwochs bis freitags 9.00 bis 17.00 Uhr, dienstags 9.00 bis 18.00

im Amt Mönchgut-Granitz während folgender Zeiten montags, mittwochs und donnerstags 9.00 bis 16.00 Uhr, dienstags 9.00 bis 18.00 Uhr, freitags 9.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 17.06.2016 bis 08.07.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

9) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02.05.2017 geprüft.

06.06-20 10) Der katastermäßige Bestand am 3/6 5 2,17 sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster.

Bergen, den 23, 5.2.17 ÖbVI Krawutschke

11) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wurde am 02.05.2017 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung

12) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

113 Die Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom OSOR. At bis zum 20.07.17. ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des 19.07.17 in Kraft

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab 1:1000

0,2

TH 4,0 m

I) Planungsrechtliche Festsetzungen I.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB) So: Sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO "Wohnen mit

Das Sondergebiet "Wohnen mit Fremdenverkehr" dient der Errichtung von Wohngebäuden, für deren Eigentümer regionaltypische Erwerbsmöglichkeiten durch eine ergänzende touristische Vermietung eines Ferienzimmers oder einer Wchnung mit Fremdenbeherbergung gesichert werden sollen.

- a) Zulässig sind: Wohngebäude,
- Gebäude und Räume für freie Berufe,
- bis zu zwei Fremdenzimmer oder bis zu eine Ferienwohnung / Wohnung mit Fremdenbeherbergung in Wohngebäuden,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche
- b) Ausnahmsweise sind zulässig:
- andere als in Punkt a genannte Ferienwohnungen, Ferienhäuser,
- sonstige nicht störenden Gewerbebetriebe
- I.2) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB) a) Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19(4) BauNVO ist zulässig
- bei einer festgesetzten GRZ von 0,2 bis zu einer GRZ von 0,4 - bei einer festgesetzten GRZ von 0,3 oder höher um bis zu 50%. Eine weitere Überschreitung über das angegebene Maß hinaus ist unzulässig. Dies gilt
- auch für teilversiegelte Flächen. b) Ausnahmsweise kann die zulässige Grundfläche mit den Grundflächen nicht überdachter Terrassen überschritten werden, sofern die Gesamt-GRZ im Sinne des Absatzes a) eingehalten wird.

Sinne des Bundes-Immissionsgesetzes - Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24

0,2

FH 8,5 m

TH 4,0 m

o 2 Wo

Innerhalb der ausgewiesenen Lärmpegelbereiche sind die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen, bei Wohnungen mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen, mit einem resultierenden bewerteten Schalldämm-Maß in Abhängigkeit vom maßgeblichen Außenlärmpegel/Lärmpegelbereich entsprechend Tabelle 8 der DIN 4109 zu realisieren.

Angesichts der Ausrichtung der jeweiligen Fassade zur Schallquelle sowie möglicher Abschirmwirkung durch Nachbargebäude kann an einzelnen Fassaden eventuell ein geringerer Lärmpegelbereich zur Anwendung kommen.

II) Nachrichtliche Übernahmen (II.1,-3) gem. §9 (6) BauGB und Hinweise II.1) Biosphärenreservat Südost-Rügen

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Biosphärenreservats Südost-Rügen (Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung). II.2) Fällzeiten gemäß BNatSchG

Gemäß § 39 BNatSchG sind Baumfäll- und -pflegearbeiten nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. eines jeden Jahres zulässig. II.3) Bodendenkmäler gemäß DSchG M-V Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfähungen entdeckt,

ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBI. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die

Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der

zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unveränderem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege be den Erdarbeiten

I.3) Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

0.3

FH 8,5 m

TH 4,0 m

o 2 Wo

II.4) Gemeindliche Satzungen

0,2

o 2 Wo

FH 8,5 m

TH 6,0 m

0,4

Für den Planbereich gelten ergänzend u.a. folgende gemeindliche Satzungen in der jeweils aktuellen Fassung: Satzung zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Gehölzen in der

Gemeinde Ostseebad Göhren Baumschutzsatzung - Satzung der Gemeinde Göhren über die Herstellung notwendiger Stellplätze

und Zahlung von Ausgleichsbeträgen für nicht herstellbare Kraftfahrzeugeinstellplätze (Stellplatzsatzung),

II.5) Artenschutz

Zur Feststellung, ob im Zuge von Umbau-, . oder Abbruchmaßnahmen artenschutzrelevante Belange durch berührt oder beeinträchtigt werden, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme durch den/die Bauherren/Bauherrin eine gemeinsame Objektbegehung mit dem Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen zu veranlassen. Im Ergebnis werden entsprechende Maßnahmen festgelegt bzw. Auflagen erteilt.

II.6) DIN 4109 (zu Texl. Festsetzung I.3)

Zeile		Erforderliches resultierendes Schalldämm – Maß des Außenbauteils er		
	Lärmpegel- bereich	'Maßgeblicher Außenlärmpegel'	R'wages in dB	
			Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungs-	Buroraume ¹⁾ und ähnliches
	out their	dB(A)	stätten, Unterrichtsräume und ähnliches	
1	I	bis 55	30	-
2	II	56 bis 60	30	30
3	Ш	61 bis 65	35	30
4	IV	66 bis 70	40	35
5	V	71 bis 75	45	40
6	VI	76 bis 80	50	45
7	VII	>80	2)	50

Zu erreichender Mittelungspegel nach Raumart (Auszug aus Tabelle 8 der DIN 4109)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO),

Wohnen mit Fremdenverkehr Beschränkung der Zahl der

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.5 Grundflächenzahl Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Höhe baulicher Anlagen, als Höchstmaß im Metern über nächstgelegenen FH 8.5 m FH Firsthöhe TH 4,0 m TH Taufenhöhe

31,5m Höhenbezugspunkt (m HN)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise Nur Einzelhäuser zulässig

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen, hier Böschung (privat)

SCHUTZ, PFLEGE, ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Bäume - Erhaltung

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Abgrenzung von Lärmpegelbereichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

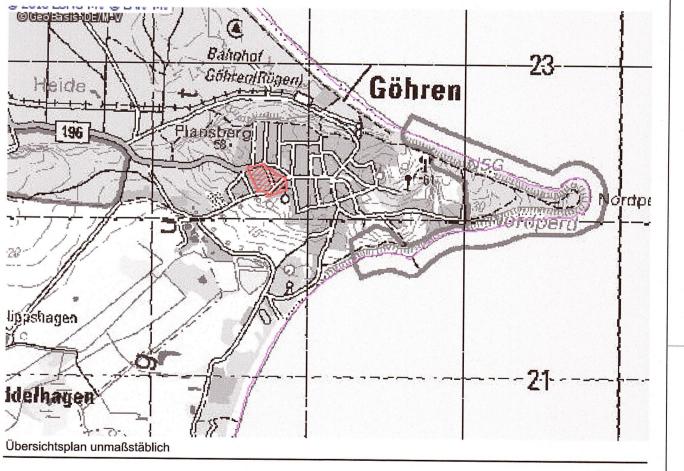
des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) hier: unterschiedliches Maß der

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, baulichen Nutzung

SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD GÖHREN

über den einfachen Bebauungsplan Nr. 19 "Schmiedestraße - Alte Kirchstraße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht.

Aufgrund §§ 10, 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.05.2017 folgende Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 19 "Schmiedestraße - Alte Kirchstraße" , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht erlassen.



raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitekti Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Frankendamm 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Göhren einfacher Bebauungsplan

Nr. 19 "Schmiedestraße - Alte Kirchstraße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Satzungsfassung

Fassung vom 26.06.2015, Stand 23.02.2017

Maßstab 1:1000